

S a t z u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Vor der Sielbach"
der Stadt Birkenfeld

vom 21. MRZ. 1983

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.73 (GVBl. S. 419) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.76 (BGBI. I S. 2256) hat der Stadtrat von Birkenfeld in der Sitzung am 28. Okt. 1982 folgende Änderung des Bebauungsplanes "Vor der Sielbach" als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan (Planurkunde) wird wie folgt geändert:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf der Nordseite östlich und westlich des Fußweges zur Straße "An Hömig" um zwei Bauplätze auf den Grundstücken Flur 50, Parzellen 138/2, 141/3 und 143/5 erweitert.
2. Der Fußweg wird bis zu den beiden Bauplätzen von 2,50 m auf 4 m verbreitert sowie eine Wendemöglichkeit vorgesehen.
Ab dem Wendehammer bis zur Straße "An Hömig" wird das Wegegrundstück auf 3,0 m verbreitert.

§ 2

Folgende Parzellen werden durch die Änderung betroffen:

Gemarkung Birkenfeld

Flur 32, Parzellen 9/11, 9/12, 9/14, 9/13.

Flur 50, Parzellen 138/2, 140/5, 140/6, 141/3, 143/5.

§ 3

Bestandteil der Satzung ist der Änderungsplan. Als Anlage ist beigelegt die Begründung zum Bebauungsplan.

§ 4

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 12 BBauG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Birkenfeld, den 21. MRZ. 1983

Stadt Birkenfeld
[Handwritten Signature]
Bürgermeister



Genehmigt!

Gehört zur Verfügung vom

10.03.1983 Az: 60/610-13

Kreisverwaltung Birkenfeld

In Vertretung

[Handwritten Signature]

Oberregierungsrat

